

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn von Genf nach Veyrier.

(Vom 8. September 1897.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahn Genf-Veyrier stellte mittelst Eingabe vom 4. vorigen Monats das Gesuch, es möchte die Konzession vom 2. Juli 1886 dahin geändert werden, daß die Linie Genf-Veyrier mittelst Elektrizität betrieben werden könne.

In seiner Vernehmlassung vom 24. August erklärte sich der Staatsrat des Kantons Genf prinzipiell mit der Konzessionsänderung einverstanden, behielt sich aber vor, das System, welches zur Einführung gelangen sollte, zu prüfen und allenfalls Verbesserungen zu verlangen.

Was diesen Vorbehalt betrifft, so ist derselbe überflüssig, da sowieso den kantonalen Behörden für sich und zu Handen der Lokalbehörden von wichtigen Änderungen an der Bahnanlage je weilen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften behufs Vernehmlassung Kenntnis gegeben wird.

Da unserseits kein Grund vorhanden ist, gegen das Gesuch um Konzessionsänderung Einwendungen zu erheben, beantragen wir Ihnen, demselben durch Annahme des nachstehenden Entwurfes die Genehmigung zu erteilen.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. September 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Aenderung der Konzession für eine schmalspurige Straßen-
eisenbahn von Genf nach Veyrier.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht


1. eines Gesuches des Verwaltungsrates der Eisenbahn Genf-Veyrier, vom 4. August 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 8. September 1897,

beschließt:

1. In der Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn von Genf nach Veyrier vom 2. Juli 1886 (E. A. S. n. F. IX, 56 ff.) erhält Artikel 8 nachstehenden Zusatz:

„Es ist der Gesellschaft gestattet, die Bahn mittelst Elektrizität zu betreiben.“

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn von Genf nach Veyrier. (Vom 8. September 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1897
Date	
Data	
Seite	177-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.